Preußische Gesetzsammlung

Nr. 1.

(Nr. 11095.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder. Vom 28. Dezember 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), des § 78 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260), des § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und des § 45 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134), was folgt:

§ 1.

An Tagegeldern erhalten:

a) die Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen 12 Mark;

b) die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen, der Schätzungsausschüsse zur Veranlagung der Ergänzungssteuer, der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer und der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III .... 9 »

c) die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV .... 5 »

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1911.

§ 2.

An Fahrkosten für das Kilometer erhalten:

I. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

1. die im § 1 unter a und b bezeichneten Personen . . 9 Pfennig, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst . . . . 7 »
2. die im § 1 unter c bezeichneten Personen . . . . 7 » wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst . . . . 5 » ;

II. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

1. die im § 1 unter a bezeichneten Personen . . . . 60 Pfennig,
2. die im § 1 unter b und c bezeichneten Personen . . 40 » .

In den Fällen zu I erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

die im § 1 unter a und b bezeichneten Personen . . 1,50 Mark,
die im § 1 unter c bezeichneten Personen . . . . 1,00 » .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1910.

(L. S.) Wilhelm.

Lentze.

(Nr. 11096.) Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Königreiche Württemberg am 16. August 1907 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen. Vom 10. Januar 1911.

Der Staatsvertrag mit dem Königreiche Württemberg über die Änderung der beiderseitigen Landesgrenze längs der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, und der württembergischen Gemarkung Engstlatt, Oberamt Balingen, vom 16. August 1907, der als Anlage des Gesetzes über die Verlegung der

Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preußischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Hechingen, vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 309) in der Gesetzsammlung für 1910 S. 310, 311 abgedruckt ist, ist ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 9. dieses Monats in Stuttgart stattgefunden.

Berlin, den 10. Januar 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 13. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Klein Mausdorf im Marienburger Deichverbande zu Klein Mausdorf im Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 417, ausgegeben am 19. November 1910;
2. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee in Lauenburg im Kreise Lauenburg i. Pomm. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 46 S. 309, ausgegeben am 17. November 1910;
3. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Culmer Stadtniederung in Culm im Kreise Culm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 46 S. 585, ausgegeben am 17. November 1910;
4. das am 17. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Grzünden-Wiesengenossenschaft in Kauern im Kreise Brieg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 527, ausgegeben am 3. Dezember 1910;
5. das am 24. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bruchgraben- und Klunkau-Regulierungsgenossenschaft oberhalb der Ahstedter Mühle in Garbolzum im Kreise Marienburg i. Hann. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 48 S. 241, ausgegeben am 2. Dezember 1910;

6. das am 31. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für den Wiedingharder alten Koog in Neukirchen im Kreise Tondern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 48 S. 503, ausgegeben am 26. November 1910;
7. das am 31. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Paustern in Paustern im Kreise Pr. Eylau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 532, ausgegeben am 24. November 1910;
8. das am 31. Oktober 1910 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Helmeringhausen in Helmeringhausen im Kreise Brilon durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 52 S. 913, ausgegeben am 30. Dezember 1910;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 7. November 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Deutsch Wilmersdorf für die Anlage einer elektrischen Untergrundbahn innerhalb ihres Gemeindebezirkes von der Ecke der Kaiserallee und der Spichernstraße bis zum Rastatter Platz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 609, ausgegeben am 9. Dezember 1910;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 7. November 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Stadtkreis Bonn, den Landkreis Bonn und den Kreis Sieg für die Anlage einer Kleinbahn von Beuel über Vilich, Hangelar und Siegburg-Mülldorf nach Siegburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 49 S. 355, ausgegeben am 7. Dezember 1910;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Burg-Kolonie im Landkreise Kottbus für die Anlage eines Wegenetzes innerhalb ihrer Gemarkung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 51 S. 396, ausgegeben am 21. Dezember 1910;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Großwusterwitz–Ziesar-Görzke in Ziesar im Kreise Jerichow I für die Anlage einer Kleinbahn von Ziesar nach Görzke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 52 S. 591, ausgegeben am 31. Dezember 1910;
13. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Dezember 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Oppelner Hafen" in Oppeln für die Anlage eines Handels- und Schutzhafens in Oppeln, Stadtteil Sacrau, an der Oder und der dazugehörigen Hafen- und Anschlußbahnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 52 S. 489, ausgegeben am 30. Dezember 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.